

BEKANNTMACHUNG

des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB, über die Veröffentlichung der Änderung des Bebauungsplanes „Tittling-Hofwiesenfeld“, durch Deckblatt Nr. 13 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB, § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Marktgemeinderat Tittling hat in seiner Sitzung am 30.07.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes „Tittling-Hofwiesenfeld“, durch Deckblatt Nr. 13 beschlossen. Am 18.02.2026 wurde der Billigungsbeschluss gefasst und die Verwaltung beauftragt, das erforderliche Verfahren durchzuführen.

Für die notwendige Erweiterung des Kindergartens ist an der Ost- und an der Westseite jeweils ein entspr. Anbau erforderlich. Bzgl. der Barrierefreiheit ist ein entspr. Aufzug notwendig, daher sind neue Wandhöhen erforderlich. Ebenso sind für den weiteren Ausbau des Dachgeschosses größere Dachgauben an Nord- und Südseite zur besseren Raumnutzung notwendig, was auch die neuen Wandhöhen bedingt.

Dazu ist auch die Ansicht der Vorderfläche bei den Dachgauben ohne Beschränkung erforderlich.

Bedingt sind dadurch drei Vollgeschoße erforderlich (UG, EG, DG). Nachdem der Aufzug und die Dachgauben aus optischen Gründen ein Flachdach erfordern, ist diese Dachform als zulässig notwendig. Die best. Gebäude haben zum Teil bereits ein Flachdach.

Nachdem dieses Deckblatt nur für den Kindergarten gültig ist, wird dieser Bereich mittels Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung abgegrenzt. Die bestehenden Baugrenzen im N-W werden wegen dem best. Gebäude leicht angepasst.

Grundsätzlich kann das Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB, § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB als B-Plan der Innenentwicklung gesehen werden, da dies eine konkrete Nachverdichtung betrifft. Die zul. Grundfläche ist kleiner als 20.000 m², es können die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens eingehalten werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB geändert.

Im beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich dieses Deckblattes betrifft die Flur Nr. 309/6 und 309/7 Gemarkung Tittling, Parzelle 106.

Die Plandarstellung im Bebauungsplanentwurf ist Bestandteil.



Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes „Tittling-Hofwiesenfeld“ (Deckblatt Nr. 13) mit Begründung in der Fassung vom 03.09.2025 kann in der Zeit **vom 03.03.2026 bis 09.04.2026** im Rathaus der VG Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, Vorraum Zimmer Nr. 14 während der allgemeinen Öffnungszeiten und im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Tittling (www.verwaltungsgemeinschaft-tittling.de) eingesehen werden.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch übermittelt werden, hierzu bitten wir um eine Stellungnahme an folgende E-Mail-Adresse: bauamt@vg-tittling.de. Sie können aber auch während der o. g. Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes „Tittling-Hofwiesenfeld“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes „Tittling-Hofwiesenfeld“ nicht von Bedeutung ist. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.verwaltungsgemeinschaft-tittling.de eingestellt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Tittling, 02.03.2026





Josef Artmann, 1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die oben genannte Bekanntmachung liegt im Rathaus der VG Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, Vorraum Zimmer Nr. 14 während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Tittling, 02.03.2026

Josef Artmann
1. Bürgermeister



An die Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft
Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling

angeheftet am 02.03.2026

abgenommen am

Tittling,

.....
(Unterschrift)